

A large, stylized graphic of a bull's head, composed of various shades of teal and dark green, set against a background of vertical stripes in similar colors. The bull's head is facing left and is rendered in a low-poly, geometric style.

**Regulativ für amtliche Expertisen  
und amtliche Musterziehungen**

# 1. Sachverständige

## § 1 Auswahl

- (1) Die Sachverständigen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten des Schiedsrichterkollegiums der Wiener Warenbörse bestellt.
- (2) Zu Sachverständigen können nur beeidete oder angelobte Personen bestellt werden. Solche sind:
  1. Sensale der Wiener Warenbörse;
  2. Schiedsrichter des Schiedsgerichtes der Wiener Warenbörse;
  3. Gerichtlich beeidete Sachverständige;
  4. Anstalten, deren Leiter besonders angelobt sind.
- (3) Sollte im Einzelfall die Bestellung eines Sachverständigen notwendig sein, der noch nicht beeidete oder angelobt ist, dann hat dieser dem Bestellungsorgan mit Handschlag folgende Angelobung zu leisten:  
„Ich gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, dass ich mein Amt als Sachverständiger gewissenhaft und unparteiisch ausüben und über die mir in meiner Tätigkeit als Sachverständiger bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strenges Stillschweigen beobachten werde.“  
Die Angelobung ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Angelobenden und dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

## § 2 Ausschluss und Ablehnung

- (1) Ein Sachverständiger ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:
  1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehen deren er zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
  2. in Sachen seiner Ehefrau oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert ist;
  3. in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflegebefohlenen;
  4. in Sachen, in welchen er als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist.

Sachverständige, bei denen eines der unter Z. 1 - 4 bezeichneten Verhältnisse vorliegt, sind verpflichtet, hievon unverzüglich dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten des Schiedsrichterkollegiums Mitteilung zu machen.

- (2) Ein Sachverständiger kann von einem Vertragspartner abgelehnt werden:
  1. weil er im gegebenen Fall von der Ausübung des Sachverständigenamtes ausgeschlossen ist (Abs. 1) oder
  2. weil ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

Über die Ablehnung entscheidet der Präsident oder ein Vizepräsident des Schiedsrichterkollegiums.

- (3) Die Ablehnung eines Sachverständigen ist nicht mehr möglich, wenn:
  1. der Vertragspartner, der die Ablehnung geltend macht, sich in Kenntnis des Ablehnungsgrundes in das Experten-(Musterziehungs-)verfahren eingelassen hat;
  2. die Experten-(Musterziehungs-)kommission bereits von Wien abgereist ist, es sei denn, der Vertragspartner, der die Ablehnung geltend macht, erklärt sich bereit, die Mehrkosten, die durch die Ablehnung entstehen - unbeschadet späterer gerichtlicher Entscheidung - zunächst selbst zu tragen und erlegt einen entsprechenden Kostenvorschuss.

## **2. Amtliche Expertisen**

### **§ 3 Expertisenzweck**

Die Expertise dient der Feststellung des gegenwärtigen Zustandes oder Wertes einer Ware.

### **§ 4 Expertisantrag**

- (1) Amtliche Expertisen von Waren werden nur über Antrag vorgenommen.
- (2) Die erforderlichen Unterlagen (Schlussbrief und diesem gleichstehende Schriftstücke, Fakturen, Lieferscheine und dgl.) sind tunlichst dem Antrag anzuschließen, spätestens aber bei der Befundaufnahme vorzulegen.

### **§ 5 Durchführung**

- (1) Die Expertise wird von einem oder mehreren Sachverständigen auf Grund einer (in der Regel) an Ort und Stelle durchzuführenden Befundaufnahme erstellt. Der Befundaufnahme ist auf Verlangen des Sachverständigen ein branchenkundiger Jurist beizuziehen, der vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten des Schiedsrichterkollegiums im Einzelfall aus dem Kreise der Sekretäre oder ehemaligen Sekretäre des Schiedsgerichtes der Wiener Warenbörse, einem Angestellten des Börseunternehmens oder der Wirtschaftskammer zu bestellen ist und den Sachverständigen sowie die Parteien in auftretenden Rechtsfragen zu beraten hat. Zur Befundaufnahme sind nach Möglichkeit alle Vertragspartner zu laden.
- (2) Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die für die Befundaufnahme notwendigen Arbeitskräfte und Maschinen bereitgestellt werden.
- (3) Die Befundaufnahme findet auch dann statt, wenn keiner der geladenen Vertragspartner erscheint.

### **§ 6 Auswahl der Proben**

Wird nicht die gesamte Ware untersucht, darf keinem Vertragspartner auf die Auswahl der Partien, welche untersucht werden, Einfluss gewährt werden. Käufer und Verkäufer sind jedoch berechtigt zu verlangen, dass auch bestimmte von ihnen bezeichnete Partien untersucht werden. Dies ist besonders im Protokoll bzw. der Expertise zu vermerken.

### **§ 7 Befundaufnahmeprotokoll**

Wird der Befundaufnahme ein Jurist beigezogen, so hat dieser ein Protokoll aufzunehmen, das zu enthalten hat: Bezeichnung des Geschäftsfalles, Ort und Dauer der Befundaufnahme, Namen der anwesenden Vertragspartner, des (der) Sachverständigen und des Protokollführers, Geschäftsgrundlage (Schlussbrief), Art der Bemängelung, allfällige Gegenäußerung des Vertragspartners, vorhandene Warenmenge, Identifizierung der Ware, Art der Besichtigung und Befundaufnahme, besondere Wahrnehmungen und Vorkommnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem (den) Sachverständigen und nach Möglichkeit auch von den Beteiligten zu unterschreiben. Erfolgt die Befundaufnahme ohne Beiziehung eines Juristen, so sind die sonst im Protokoll enthaltenen Angaben in die Expertise aufzunehmen.

### **§ 8 Wertfeststellung**

Die Feststellung des Wertes oder Minderwertes der Ware hat grundsätzlich nur über Ersuchen eines Vertragspartners zu erfolgen. Der Minderwert ist stets in einem Prozentsatz auszudrücken.

## **§ 9 Expertise**

Die Expertise ist vom Sachverständigen längstens binnen vier Wochen schriftlich auszufertigen. Sie hat die bei der Befundaufnahme getroffenen Feststellungen sowie in Ermangelung eines Befundprotokolls die sonst dort aufzunehmenden Angaben (§ 7 Abs. 1) zu enthalten und ist über das Schiedsgericht der Wiener Warenbörse den Parteien zuzustellen.

## **§ 10 Expertisenkosten**

- (1) Zur Bestreitung der Kosten der Expertise werden vom Börseunternehmen Beiträge erhoben, deren Höhe und Zahlungsart vom Börseunternehmen festzusetzen ist.
- (2) Die Kosten der Expertise hat - unbeschadet späterer gerichtlicher Entscheidung - zunächst der zu bestreiten, der ihre Durchführung beantragt hat.
- (3) Zur Deckung der voraussichtlich auflaufenden Kosten ist vom Antragsteller ein Kostenvorschuss zu erlegen. Bei Nichterlag des Kostenvorschusses findet die Expertise nicht statt, worauf der Antragsteller hinzuweisen ist.

## **3. Amtliche Musterziehungen**

### **§ 11 Musterziehungsantrag**

- (1) Amtliche Musterziehungen von Waren werden nur über Antrag vorgenommen.
- (2) Die erforderlichen Unterlagen (Schlussbrief und diesem gleichstehende Schriftstücke, Fakturen, Lieferscheine und dgl.) sind tunlichst dem Antrag anzuschließen, spätestens aber bei der Musterziehung vorzulegen.

### **§ 12 Durchführung**

- (1) Die Musterziehung wird von einem Sachverständigen durchgeführt. Zur Musterziehung sind nach Möglichkeit alle Vertragspartner zu laden.
- (2) Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die für die Musterziehung notwendigen Arbeitskräfte und Maschinen bereitgestellt werden.
- (3) Die Musterziehung findet auch dann statt, wenn keiner der geladenen Vertragspartner erscheint.

### **§ 13 Zahl der Proben**

Die Musterziehung hat nach den Bestimmungen der einschlägigen Usancen zu erfolgen. Sofern solche nicht bestehen, ist aus den bereitgestellten Mengen bzw. Transport- (Verpackungs-)einheiten (Waggon, LKW, Kahn etc. oder Paket, Fass, Kiste etc.) eine repräsentative Zahl von Mustern von jedem Sortiment zu ziehen; kommt die Ware von verschiedenen Vorlieferanten, ist eine repräsentative Zahl von Mustern von jedem Sortiment jedes Vorlieferanten zu ziehen.

### **§ 14 Auswahl der Proben**

Bei der Musterziehung darf keinem Vertragspartner auf die Auswahl der Stellen, welchen Muster entnommen werden, Einfluss gewährt werden. Verkäufer und Käufer sind jedoch berechtigt, zu verlangen,

dass auch von bestimmten, von ihnen bezeichneten Stellen besondere Muster gezogen werden. Diese Muster sind besonders zu bezeichnen und diese besondere Musterziehung im Protokoll zu vermerken.

## **§ 15 Empfänger der Proben**

Sofern die besonderen Bedingungen für einzelne Waren nichts anderes bestimmen, sind von den gezogenen Mustern je eines den Parteien zu geben und zwei beim Börseunternehmen zu verwahren. Dient die Musterziehung als Vorbereitung für ein Sachverständigengutachten, ist ein weiteres Muster dem Sachverständigen oder, wenn noch kein Sachverständiger bestellt ist, dem Antragsteller zu geben.

## **§ 16 Musterziehungsprotokoll**

Über die Musterziehung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zu enthalten hat: Zeit und Ort der Musterziehung, Bezeichnung des Geschäftsfalles, Namen der anwesenden Vertragspartner und Sachverständigen, Geschäftsgrundlage (Schlussbrief), vertraglich vereinbarte Qualität, vorhandene Warenmenge, Zahl und Art der vorhandenen Transport-(Verpackungs-)einheiten, äußerliche Beschaffenheit der Einheiten, Identifikationsmerkmale (Nummern etc.) der Einheiten, Verteilung der Einheiten auf die einzelnen Sortimente und Vorlieferanten, Nummern der Einheiten, aus denen Muster gezogen wurden (samt Angabe der Anzahl der gezogenen Muster), Vorgangsweise bei der Musterziehung (insbesondere, wenn nach den besonderen Bedingungen für einzelne Waren eine besondere Vorgangsweise vorgeschrieben ist), besondere Wahrnehmungen und Vorkommnisse bei der Musterziehung und Angabe, wem die Muster übergeben wurden. Das Protokoll ist vom Sachverständigen und nach Möglichkeit auch von den Beteiligten zu unterschreiben.

## **§ 17 Musterziehungskosten**

- (1) Zur Bestreitung der Kosten der Musterziehung werden vom Börseunternehmen Beiträge erhoben, deren Höhe und Zahlungsart vom Börseunternehmen festzusetzen ist.
- (2) Die Kosten der Musterziehung hat - unbeschadet der späteren gerichtlichen Entscheidung - zunächst der zu bestreiten, der ihre Durchführung beantragt hat.
- (3) Zur Deckung der voraussichtlich auflaufenden Kosten ist vom Antragsteller ein Kostenvorschuss zu erlegen. Bei Nichterlag des Kostenvorschusses findet die Musterziehung nicht statt, worauf der Antragsteller hinzuweisen ist.

## **4. Schlussbestimmung**

### **§ 18**

Dieses Regulativ tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft und ersetzt das Regulativ für amtliche Expertisen und amtliche Musterziehungen vom 1. Jänner 1985.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 1721 vom 6. Dezember 2006.